

DRITTES KAPITEL

ERKENNTNISLEHRE UND WAHRHEITSLEHRE

Wahrheit besteht — wie erörtert — nach Thomas in der Angleichung der menschlichen Seele an ein Ding. Mit der Angleichung ist der Vollzug des Erkennens gemeint. In einer Erkenntnislehre wird zu erklären versucht, wie der Erkenntnisprozeß vorzustellen ist und wie das menschliche Erkenntnisvermögen beschaffen ist. Letzteres ist nur ausgehend von bereits vollzogenen, abgeschlossenen Erkenntnisakten zu bewerkstelligen; denn die menschliche Seele ist keine aktuell erkennende Substanz, sondern als Vermögen nur der Potenz nach erkennend. Da Potentielles als solches nicht erkennbar ist, muß sich die Seele erkennend verwirklichen, um selbst durch diese ihre Wirkungen erkannt werden zu können.

Das Erkennen hebt mit einem Einfluß der Dinge auf das Erkenntnisvermögen an und endet in einer Angleichung an ein Ding. So gesehen ist das Erkennen wesenhaft passiv. In gewisser Weise ist es aber auch ein aktiver Vollzug; denn der Einfluß von außen besteht lediglich in einer stofflichen Veränderung der Sinnesorgane, während das Ergebnis eines Erkenntnisaktes ein Urteil ist. Das zeigt, daß die Sinneseindrücke vom Erkennenden in einer spezifischen Weise weiterverarbeitet und überformt werden. Zu klären ist, welche Vermögen und Kräfte daran beteiligt sind und warum sich in den einzelnen Momenten des Erkennens, die sich ihrem Sein nach von den Dingen unterscheiden, gleichwohl eine Angleichung an die Dinge vollzieht.

Die Erkenntnislehre des Thomas soll im folgenden nicht umfassend erörtert werden, sondern nur soweit sie für das Thema dieser Untersuchung wichtig ist. Sie ist hier nur im Hinblick auf die Wahrheitslehre interessant. Wie bereits dargelegt, wird in *De veritate* die Position vertreten, daß im strengen Sinne nur Urteile wahr sind; bisweilen wird aber auch diskutiert, inwiefern die dem Urteil vorausgehenden Akte des Wahrnehmens und begrifflichen Erfassens schon wahrheitsfähig sind. Daß die Akte des Wahrnehmens und begrifflichen Erfassens nur in einem abgeleiteten, nicht aber in einem strengen Sinne wahrheitsfähig sind, zeigt Thomas jeweils durch Vergleiche dieser Akte mit dem Urteilsakt. Die präzise Analyse dieser in der Forschung kontrovers diskutierten Überlegungen des Thomas wird klarer machen, warum im eigentlichen Sinne nur Urteile wahr oder falsch sind.

A. DAS WAHRNEHMEN

1. *Das sinnliche Erkennen*

Zu Wahrnehmungsakten ist der Mensch fähig, insofern er ein entsprechendes Vermögen besitzt, das sogenannte Sinnesvermögen. Dieses wird vermittelt über den Einfluß der Dinge auf die Sinnesorgane aktualisiert. Die Sinnesorgane, die stofflicher Natur sind, sind für diejenigen Eigenschaften der Dinge empfänglich, die sich aus der Materialität der Dinge ergeben. Die Weise, in der ein Sinnesorgan durch Sinneseindrücke geprägt ist, darf nicht verwechselt werden mit der Art, wie eine materielle Substanz ein anderes stoffliches Seiendes in sich aufnimmt; bei der Nahrungsaufnahme beispielsweise wird das Aufgenommene zerstört, d.h. seinem Wesen nach verändert. Das Erkennen ist keine physische Aufnahme der Dinge, sondern eine durch die erkennende Seele bestimmte Weise des Aufnehmens. Und für jeden Schritt des Erkenntnisvollzuges gilt, daß das erkannte Ding nur so im Erkennenden ist, wie das Sinnesvermögen oder der Verstand aktualisierbar ist. Es gilt: 'Receptum est in recipiente per modum recipientis' (S. th. I 84,1). Der Weise des Aufnehmens entspricht es, daß durch die organischen Veränderungen der Netzhaut beispielsweise unmittelbar auch — wie immer das zu denken ist — eine Verwirklichung der immateriellen Seele hervorgerufen wird. Das der Seele zugehörige Sinnesvermögen wird durch sogenannte *species sensibiles* aktualisiert. Der Gegenstand, der den sinnhaften Eindruck erzeugt hat, und das Bild im Sinnesvermögen unterscheiden sich nur darin, daß der die bildhafte Formung verursachende Gegenstand in der Weise des sinnlich Erkennenden im Sinnesvermögen ist.

Sensibile in actu est sensus in actu. (S. th. I 14,2)

Der wirkliche Wahrnehmungsgegenstand ist der verwirklichte Sinn.

Welche Aktualisierungen das Sinnesvermögen erfährt, ist abhängig von den Bestimmtheiten, die dem wahrgenommenen Ding gemäß seiner Materialität zukommen. Ist das Sinnesvermögen in irgendeiner Weise verwirklicht, dann sind wir in der Lage, auch unabhängig von einer aktuell gewonnenen Empfindung etwas vorzustellen. Und zwar können wir durch die sogenannte *imaginatio* etwas entweder so, wie es ursprünglich vorgestellt wurde, vergegenwärtigen oder in einer veränderten Art und Weise, indem verschiedene Wahrnehmungsinhalte neu angeordnet werden.¹

¹ Thomas, S. th. I 84,6 ad 2: "Posset tamen dici quod, quamvis prima immutatio virtutis imaginariae fiat per motum sensibilem, ... tamen est quaedam operatio

Die unmittelbar durch das Ding hervorgerufenen Empfindungen des Sinnesvermögens sind nun aber nicht das, was wahrgenommen wird, sondern das, wodurch wir beispielsweise eine Farbe oder ein Geräusch vernehmen, sind doch die Inhalte des immateriellen Sinnesvermögens selbst nichts Sichtbares oder Hörbares. Schon das Wahrnehmen als solches ist dadurch gekennzeichnet, daß es auf etwas ausgerichtet ist, das außerhalb des Sinnesvermögens liegt; nicht die eigenen Empfindungen, sondern davon verschiedene Wahrnehmungsobjekte werden erkannt. Was Gegenstand sinnlichen Erkennens ist, wird von Thomas wie folgt präzisiert:

Sic autem se habet ad cognoscendum res, in quantum similitudo rerum est in sensu. Similitudo autem alicuius rei est in sensu tripliciter. Uno modo, primo et per se; sicut in visu est similitudo coloris et aliorum propriorum sensibilium. Alio modo, per se, sed non primo; sicut in visu est similitudo magnitudinis, vel figurae et aliorum sensibilium communium. Tertio modo, nec primo nec per se, sed per accidens; sicut in visu est similitudo hominis, non in quantum est homo, sed in quantum huic colorato accidit esse hominem. (S. th. I 17,2)

Er (der Sinn) verhält sich aber zum Erkenntnisgegenstand, insofern eine Ähnlichkeit der Dinge im Gesichtssinn ist. Eine Ähnlichkeit zu irgendeinem Ding ist im Sinnesvermögen auf dreifache Weise. Erstens ursprünglich und an sich, so wie die Ähnlichkeit der Farbe und der anderen eigentümlichen Wahrnehmungsgegenstände im Gesichtssinn ist. Auf eine andere Weise an sich, aber nicht ursprünglich, so wie die Ähnlichkeit der Größe, der Gestalt und der anderen allgemeinen Wahrnehmungsgegenstände. Drittens weder ursprünglich noch an sich, sondern beiläufig, so wie im Gesichtssinn die Ähnlichkeit eines Menschen gegeben ist, nicht insofern er Mensch ist, sondern insofern diesem Farbige das Menschsein zukommt.

Die jeweils auf dem Einfluß eines bestimmten Organs beruhenden Sinneseindrücke führen zunächst dazu, daß der sogenannte *sensus proprius* ihm eigentümliche Wahrnehmungsobjekte erkennt: Die durch die Augen vermittelten Sinnesdaten werden so z.B. von dem an dieses bestimmte Sinnesorgan gebundenen Sinnesvermögen zur Wahrnehmung irgendeiner Farbe verarbeitet, und die Sinnesempfindungen, die das Ohr vermittelt, führen zu der Wahrnehmung einzelner Töne. Die besonderen Sinnesempfindungen sind die Grundlage dafür, daß der sogenannte *sensus communis* die verschiedenen Inhalte zu einem Gesamtbild zusammenfügt. Der Gemeinsinn koordiniert und vergleicht die einzelnen Sinneseindrücke und stellt

animae in homine quae dividendo et componendo format diversas rerum imagines, etiam quae non sunt a sensibus acceptae."

so eine einheitliche Vorstellung (*phantasma*) her. Thomas geht offenbar davon aus, daß die an verschiedene Sinnesorgane gebundenen Sinne nur verschiedene Weisen sind, in denen das eine Sinnesvermögen erkennend tätig ist, und diese verschiedenen Weisen des Wahrnehmens deswegen auch wieder zu einheitlichen Vorstellungen synthetisiert werden können.

Dem Gemeinsinn wird ferner zugeschrieben, die Größe und Gestalt von Gegenständen vorzustellen. Das ist sinnvoll, weil man die Vorstellung ausgedehnter Substanzen nicht auf die Information eines Einzelsinnes zurückführen kann; denn es gibt keine Empfindung, die unmittelbar die Vorstellung einer dreidimensionalen Gestalt im Sinnesvermögen hervorzurufen vermag. Der Gesichtssinn liefert so lediglich bildhafte zweidimensionale Vorstellungen, und der Tastsinn beruht auf einer Reihe mehr oder weniger starker Reizungen bestimmter Nerven. Verschiedene Sinnesdaten werden von uns offenbar so zueinander in Beziehung gesetzt, daß schließlich ausgedehnte Größen vorgestellt werden.

Der Verstand ist der Lehre des Thomas zufolge erst dann an dem Erkenntnisprozeß beteiligt, wenn Dinge in ihrer sachhaltigen, washeitlichen Bestimmtheit erfaßt werden. Wir sagen zwar, daß wir Menschen, Häuser oder Stühle sehen, aber ein Mensch, insofern er wesentlich ein Mensch ist, ist nicht spezifisches Objekt des Sinnesvermögens. Er wird nur beiläufig, in Hinordnung auf das erst vom Verstand Begriffene als Mensch wahrgenommen. Was einen Menschen zu einem Menschen macht, was ein Mensch im allgemeinen ist, begreift erst das höhere, geistige Verstandesvermögen. Gegenstand des sinnlichen Erkennens sind die Dinge als etwas einzelnes. Sie können nur als etwas einzelnes wahrgenommen werden, weil wir die Dinge beim sinnlichen Erkennen gemäß ihren stofflichen Eigenschaften erfassen, die signierte, dimensionierte Materie aber Prinzip der Individuation ist.

2. Sind Wahrnehmungen schon wahrheitsfähig?

Im 9. und 11. Artikel von De ver. q. 1 und im 2. Artikel der S. th. I, 17 steht zur Diskussion, ob es Falschheit in den Sinnen gibt. Zu Beginn seiner Antwort in der *Summa theologiae* stellt Thomas klar, daß dieser speziellen, auf das Problem sogenannter Sinnestäuschungen ausgerichteten Frage die allgemeine Frage zugrundeliegt, inwiefern dem sinnlichen Erkennen überhaupt schon die Eigenschaft zugesprochen werden kann, wahr oder falsch zu sein.

Respondeo dicendum quod falsitas non est quaerenda in sensu, nisi sicut ibi est veritas. (S. th. I 17,2)

Ich antworte: Es ist zu sagen, daß die Falschheit nur insoweit in den Sinnen zu suchen ist, als Wahrheit darin ist.

Um die Frage nach der Wahrheitsfähigkeit von Wahrnehmungen zu beantworten, stellt Thomas in De ver. 1,11 zunächst ihre Stellung im Erkenntnisprozeß heraus:

Dicendum quod cognitio nostra, quae a rebus initium sumit, hoc ordine progreditur ut primo incipiatur in sensu et secundo perficiatur in intellectu, ut sic sensus inveniatur quodam modo medius inter intellectum et res: est enim rebus comparatus quasi intellectus, et intellectui comparatus quasi res quaedam. (De ver. 1,11)

Unsere Erkenntnis, welche ihren Ausgang von den Dingen nimmt, verläuft nach folgender Ordnung: Sie hebt zuerst in einem Sinnesvermögen an und vollendet sich zweitens im Verstand. Ein Sinn liegt somit irgendwie als Mittleres zwischen dem Verstand und den Dingen; denn bezogen auf die Dinge ist er so etwas wie ein Verstand, und bezogen auf den Verstand so etwas wie ein Ding.

Da die Sinne ein Mittleres zwischen den Dingen und dem Verstand sind, kann man Wahrnehmungen nach Thomas in Hinordnung auf die Dinge oder in Hinordnung auf den Verstand betrachten. Zunächst soll das Verhältnis der Sinne zu den Dingen thematisiert werden. Zu klären ist, ob durch dieses Verhältnis schon eine Wahrheitsrelation hergestellt wird.

Betrachtet man die Sinne in ihrem Verhältnis zu den Dingen, dann geraten die Akte des Sinnesvermögens als mit den Akten des Verstandes vergleichbare Erkenntnisleistungen in den Blick. In Analogie zu den beiden Tätigkeitsweisen des Verstandes, dem begrifflichen Erfassen und dem Urteilen, unterscheidet Thomas im Verlauf der Argumentation auch beim sinnlichen Erkennen ein Zweifaches:

Si autem consideretur sensus secundum quod comparatur ad res, tunc in sensu est falsitas et veritas per modum quo est in intellectu; in intellectu autem primo et principaliter invenitur veritas et falsitas in iudicio componentis et dividētis, sed in formatione quiditatum non nisi per ordinem ad iudicium quod ex formatione praedicta consequitur; unde et in sensu proprie veritas et falsitas dicitur secundum hoc quod iudicat de sensibilibus, sed secundum hoc quod sensibile apprehendit non est ibi proprie veritas vel falsitas sed solum secundum ordinem ad iudicium, prout scilicet ex apprehensione tali natum est sequi tale vel tale iudicium. (De ver. 1,11)

Betrachtet man jedoch einen Sinn in seinem Verhältnis zu den Dingen, dann gilt: In einem Sinn gibt es Falschheit und Wahrheit so, wie es sie im Verstand gibt. Dort aber findet sich Wahrheit und Falschheit zuerst und ursprünglich im Urteil des zusammensetzenden und trennenden Verstandes, bei der Erfassung der Washeit jedoch nur

aufgrund der Hinordnung zu einem Urteil, das aus dieser Erfassung folgt. Daher spricht man auch strenggenommen Wahrheit und Falschheit einem Sinn zu, insofern er über Wahrnehmbares urteilt. Insoweit er aber etwas Sinnfälliges (bloß) erfaßt, gibt es in ihm strenggenommen keine Wahrheit oder Falschheit; es gibt sie nur gemäß der Hinordnung zum Urteil, soweit nämlich aus einer solchen Erfassung ein solches oder ein anderes Urteil folgen kann.

So wie das unmittelbare Erfassen der Washeit eines Dinges noch nicht wahrheitsfähig ist, sondern erst das Urteil, so sind auch die durch die Dinge hervorgerufenen Prägungen des Sinnesvermögens nicht wahr oder falsch, sondern erst die nachfolgende Verarbeitung dieser Sinneseindrücke zu einem sogenannten Sinnesurteil. Wie ist diese Redeweise von einem wahrheitsfähigen *iudicium sensus* zu verstehen? Wird beim sinnlichen Erkennen nur auf einer anderen Ebene dasselbe geleistet wie durch den Urteilsakt des Verstandes? Können die mit einem Sinnesvermögen ausgestatteten Tiere mithin auch eine Wahrheitsrelation herstellen? Und muß Wahrheit demzufolge definiert werden als Angleichung des Verstandesurteils oder des Sinnesurteils an ein Ding? Um diese Fragen zu beantworten, gilt es herauszufinden, wie die von Thomas hergestellte Analogie zwischen sinnlichem und intellektuellem Erkennen zu verstehen ist.

Die Analogie besagt, daß beim sinnlichen Erkennen nicht nur wie beim Bilden einer Washeit im Verstand ein Sosein erfaßt wird, d.h. nicht nur ein unmittelbares Erfassen sinnenfälliger Eigenschaften stattfindet, sondern darüber hinaus wie beim Verstandesurteil erkannt wird, daß das erfaßte Sosein etwas Wirkliches ist, das einem Seienden zukommt. Die Redeweise von einem *iudicium sensus* entspricht so dem erkenntnistheoretischen Grundsatz des Thomas, daß die unmittelbar erfaßten Sinneseindrücke nicht das sind, was wahrgenommen wird, sondern das, wodurch wir die sinnenfällige Wirklichkeit wahrnehmen.² Daß die Hinbeziehung auf das Seiende schon beim Wahrnehmen und nicht erst durch den Verstand geleistet wird, vermag auch eine Beobachtung des Tierlebens zu zeigen. Tiere richten ihr Streben auf wirkliche Dinge aus, sie bewegen sich beispielsweise auf eine Futterquelle zu. Voraussetzung dafür ist, daß

² Schon die Art und Weise, wie wir über Wahrnehmungen sprechen, offenbart — wie G. Frege in dem Aufsatz "Der Gedanke" zeigt — deren Hinbeziehung auf das Seiende: "Ich mache mit einem Begleiter einen Spaziergang. Ich sehe eine grüne Wiese; ich habe dabei den Gesichtseindruck des Grünen. Ich habe ihn, aber ich sehe ihn nicht." — In *Logische Untersuchungen* (Göttingen 1986) 40. Die Objektstelle in dem Satz 'Ich sehe X' ist besetzt durch sinnenfälliges Seiendes, das außerhalb meines Sinnesvermögens existiert, und nicht mit sinnhaften Eindrücken oder Vorstellungen innerhalb des Sinnesvermögens.

das erstrebte Gut erkannt worden ist, vom Sinnesvermögen also als etwas Wirkliches vorgestellt worden ist. Schon im Sinnesvermögen wird eine Beziehung zur Wirklichkeit realisiert. Und eben dieses Ausgerichtetsein einer Wahrnehmung auf ein Seiendes hat Thomas offenbar im Blick, wenn er in Analogie zum Verstandesurteil von Sinnesurteilen spricht. J. Owens schreibt dazu:

Sensation and intellection are somehow structured in a parallel way, (...) Both judge that the object is what it is and that it is not something else. Both give awareness that the object is a thing and that it exists. To this extent both have quidditative and existential aspects in the way in which they are the cognition of an object. Sensation of course does not abstract or universalize its object. Its object is always individual. (...) Its object is the concrete existent.³

Die Leistung des Sinnesvermögens, in der ihm eigentümlichen Weise das Sein eines sinnenfälligen Dinges zu erfassen, kann leicht verkannt werden, weil es beim sinnlichen Erkennen im Gegensatz zum intellektuellen Erkennen nicht neben dem Erfassen des Wasseins eine zweite Tätigkeitsweise gibt, die eigens dafür zuständig ist, zu erkennen, daß etwas der Fall ist.

Whereas in sensation both the thing and its existence were grasped together in a single cognitive activity, in intellection they are also grasped together, but in double activity.⁴

Nur insofern in einer Wahrnehmung eine sinnenfällige Wirklichkeit als etwas Wirkliches erfaßt wird, ist diese wahr oder falsch. In denjenigen Artikeln, die die Wahrheit und Falschheit sinnlichen Erkennens behandeln, stellt Thomas so auch deutlich heraus, daß Wahrnehmungsinhalte Vorstellungen von irgendeinem Seienden sind und als solche diesem entsprechen oder nicht.

Unde contingit falsitatem esse in sensu, ex hoc quod apprehendit vel iudicat res aliter quam sint. (S. th. I 17,2)

Darum trifft es zu, daß Falschheit in den Sinnen ist, wenn sie die Dinge anders erfassen oder beurteilen, als sie sind.

Eine Wahrnehmung ist in gewisser Weise schon ein *iudicium de quibusdam* (De ver. 1,11), und zwar entweder über eigentümliche Wahrnehmungsgegenstände (z.B. über etwas Farbigen) oder über Seiendes, das von mehreren Einzelsinnen erfaßt wird (z.B. über etwas Gestalthabendes) oder hinsichtlich solchem, das nur beiläufig wahr-

³ J. Owens, "Judgment and Truth in Aquinas", in: J.R. Catan, *St. Thomas Aquinas on the Existence of God* 41.

⁴ Cf. J. Owens 43.

genommen wird (z.B. ein Mensch als das einer wahrgenommenen Gestalt zugrundeliegende). Falsches sinnliches Erkennen, das bei der Wahrnehmung des eigentümlichen Sinnenfälligen nur durch eine Störung im Sinnesorgan oder im Medium und bei den allgemeinen und beiläufigen Sinnesgegenständen durch eine unzureichende, ergänzungsbedürftige Erfassung zustandekommen kann, besteht dann darin, daß das an einem sinnenfälligen Ding wahrgenommene Sein diesem Ding in der Wirklichkeit nicht zukommt.

Unde et sensus iudicium de sensibilibus propriis semper est verum, nisi sit impedimentum in organo vel in medio, sed de sensibilibus communibus vel per accidens interdum iudicium sensus fallitur. (De ver. 1,11)

Daher ist auch das Urteil eines Sinnes über die ihm eigentümlichen Wahrnehmungsgegenstände stets wahr, es sei denn, es gibt ein Hindernis im Sinnesorgan oder im Medium. Ein Sinnesurteil über solches, das mehreren Sinnen zugänglich ist oder das beiläufig wahrgenommen wird, trägt jedoch gelegentlich.

Sinnesurteile sind nichts anderes als Wahrnehmungen von etwas, und nur insofern sie über das bloße Erfassen wahrnehmbarer Eigenschaften hinaus immer auch schon etwas als so und so beschaffen vorstellen, sind sie wahr oder falsch.

Wie Thomas gegen Ende des 11. Art. erläutert, trifft das nicht nur auf diejenigen Vorstellungen zu, die wir anlässlich der Reizung eines Sinnesorgans unmittelbar haben, sondern erklärt auch, warum häufig gerade die unabhängig von einer momentanen Prägung eines Sinnesorgans durch die Einbildungskraft vorgestellten Bilder oder Phantasieprodukte falsch sind.

Sed imaginatio ut plurimum apprehendit rem ut non est, quia apprehendit eam ut praesentem cum sit absens. (De ver. 1,11)

Die Vorstellungskraft aber erfaßt meistens ein Ding so, wie es nicht ist; denn sie erfaßt es als anwesend, während es abwesend ist.

Die Vorstellung von einem Gespenst ist so beispielsweise nicht als solche falsch, sondern nur dadurch, daß man eine wahrgenommene Gestalt für ein Gespenst hält, obwohl es sich bei dem Wahrgenommenen etwa um einen Menschen handelt. Nach J. Owens ist die Erkenntnis, daß beim Wahrnehmen schon eine Hinbeziehung auf die zu erkennenden Dinge vorliegt, wichtig, weil nur so verständlich wird, daß der Verstand trotz seiner Potentialität in Urteilen schließlich das Sein der Dinge zu erfassen beanspruchen kann. Die Sinneserfahrung ist für den potentiell erkennenden Verstand die Quelle alles weiteren Wissens und so auch des Wissens um das Sein der

Dinge. Die im Verstandesurteil vollzogene Seinerfassung muß seiner Ansicht nach daher auf eine Information der Sinne zurückgehen:

Sense experience is the origin of all further human cognition. This Aristotelian epistemological principle holds equally well for St. Thomas in regard to all naturally acquired knowledge. If the real existence of things were not grasped from the start in all sensible cognition, it could not be grasped at all in the natural course of human cognition.⁵

Wird betont, daß gerade auch die sinnlich vermittelten Informationen über das Sein der Dinge für den urteilenden Verstand unerlässlich sind, dann ist damit zugleich auch hervorgehoben, daß das Sinnesvermögen das beginnt, was der Verstand allererst vollendet. Aus diesem Grund muß man sich auch Gedanken darüber machen, was das Verstandesurteil über das Sinnesurteil hinaus leistet. Um die Grenzen der Analogie zwischen dem sinnlichen und intellektuellen Erkennen hinauszustellen, ist der Frage nachzugehen, was es heißt, daß die Sinneserfahrung letztlich doch nur der Anfang allen Erkennens ist. Gemäß der untergeordneten Stellung, die das Wahrnehmen nach Thomas in der Ordnung des Erkennens einnimmt, muß die in Wahrnehmungsurteilen geleistete Seinerfassung im Urteilsakt des Verstandes eine neue Qualität annehmen, ähnlich wie ja auch

⁵ J. Owens wendet sich damit gegen eine Interpretation Karl Rahners. In einem 1964 erschienenen Aufsatz "Aquinas: The Nature of Truth", in *Continuum* 2 (Chicago 1964), betont dieser zunächst, daß die Spontaneität des menschlichen Verstandes nach Thomas nicht in einer inhaltlichen Einflußnahme auf das sinnlich Gegebene bestehe, sondern in einem bloß 'formalen Apriori': "Therefore, if we ask in what the truth of the judgment is founded, since this is more than pure passive acceptance of an impression of the particular sensible object as such, we arrive (...) at a principle of truth prior to the sense impression. St. Thomas (...) sees it (such a principle) in a formal a priori of the spontaneous spirit itself" (Cf. Rahner 1964, 65). Nach Owens haben die von Rahner im folgenden herausgestellten apriorischen Elemente des Erkennens aber nicht rein formalen Charakter; er schreibt: "It is hard to see how this interpretation does not give a formal and therefore an actual structure to the human intellect in its role of a cognitive power" (Cf. Owens, 35sq.). Rahners Ausführungen machen so deutlich, daß er insbesondere auch die Hinbeziehung des urteilenden Verstandes auf das Sein zu den apriorischen Strukturen des Erkennens zählt: "A particular true judgment relative to a concrete being is possible only in an implicit, though formal, judgment of being as such, and by means of that judgment, i.e., in a comprehension of being as such; and therefore, in the ultimate analysis, it is an implicit affirmation of the pure being of God himself" (Cf. Rahner 1964, 70). Owens merkt kritisch dazu an: "How this can be reconciled with the conception of the intellect as merely potential in regard to the determination it has when actually knowing, seems impossible to understand. The intellect universalizes and synthesizes, but all the determination seems to come originally from the common nature and existential synthesis already present in the sensible thing itself" (Cf. Owens, 36sq.). Seiner Ansicht nach ist also gerade die Seinerfassung sinnlich vermittelt und nicht ein apriorisches Moment menschlichen Erkennens.

das unmittelbare Erfassen eines Soseins im Sinnesvermögen und im Verstand von je anderer Qualität ist.

Der Fortschritt, der durch ein Verstandesurteil im Vergleich zum Sinnesurteil erzielt wird, ist in gewisser Weise vergleichbar mit dem Fortschritt, den Begriffe gegenüber Vorstellungen aufweisen. Begriffe des Verstandes, die ein Wassein bezeichnen, unterscheiden sich bekanntlich durch ihre Allgemeinheit von Wahrnehmungen, die ein konkretes, sinnenfälliges Sosein vorstellig machen. Und in ähnlicher Weise scheint eine verallgemeinernde Kraft des Verstandes am Werk zu sein, wenn über das Sinnesurteil hinaus ein Verstandesurteil gebildet wird; denn eine wahrgenommene sinnenfällige Wirklichkeit ist zunächst einmal nur für mich als Wahrnehmenden etwas Wirkliches, während im Verstandesurteil davon abgesehen wird, daß genaugenommen nur mir etwas als etwas Wirkliches vorstellig ist, wird doch das, was sich mir in Wahrnehmungen als etwas Seiendes gewissermaßen aufdrängt, im Urteil des Verstandes als ein unabhängig von mir bestehender Sachverhalt behauptet. Der Satz 'Ich sehe ein Gespenst' hat so eine andere Qualität als der Satz 'Dies ist ein Gespenst.' Die zuerstgenannte Aussage über eine Wahrnehmung enthält nicht den Anspruch, daß das Gesehene unabhängig von der individuellen Aneignung der Wirklichkeit im Erkenntnisprozeß wirklich und für jeden nachvollziehbar der Fall ist. Wahrnehmungen enthalten zwar wie Urteile eine Hinbeziehung auf das Seiende, aber erst im Urteilsakt des Verstandes wird ein Sachverhalt behauptet. Erst die Verstandesurteile sind — um einen von G. Prauss geprägten Terminus aufzugreifen — Geltungsgebilde.⁶ Das in ihnen zum Ausdruck Gebrachte betrifft nicht meine Erkenntnisvollzüge, sondern beansprucht ganz unabhängig davon Gültigkeit. Und da in diesem Sinne nur die Verstandesurteile die Wirklichkeit von Sachverhalten behaupten, ist es sinnvoll — wie im 3. Artikel von De ver. q. 1 geschehen — Wahrheit und Falschheit im strengen Sinne nur den Urteilen des Verstandes zuzuschreiben.

Um eben dies deutlich zu machen, betrachtet Thomas sinnliche Vorstellungen im 11. Artikel nicht nur — wie bisher erörtert — in ihrem Verhältnis zu den Dingen, sondern auch in ihrem Verhältnis zum Verstand. Nur hinsichtlich ihrer Beziehung zu den Dingen sind Wahrnehmungen den Verstandesurteilen vergleichbare Sinnesurteile über etwas Wirkliches, die diesem entsprechen oder nicht, während

⁶ G. Prauss sagt: "So etwas wie Erkenntnisgebilde (...) sind keineswegs bloße Seinsgebilde, sondern gerade Sinngebilde oder auch Geltungsgebilde, und das heißt eben Gebilde, die entweder wahr oder falsch sind." — G. Prauss, *Einführung in die Erkenntnistheorie* (Darmstadt 1980) 25.

sie in ihrer Beziehung zum Verstand im Gegensatz zu den Geltungsgebilden des Verstandes lediglich ein Seinsgebilde darstellen.

Et sic (secundum ordinem sensus ad intellectum) dicitur sensus esse falsus vel verus sicut et res, in quantum videlicet faciunt existimationem veram in intellectu vel falsam. (De ver. 1,11)

So (gemäß der Hinordnung des Sinnes auf den Verstand) nennt man einen Sinn 'falsch' oder 'wahr' wie auch die Dinge, nämlich insofern sie im Verstand eine wahre oder falsche Einschätzung bewirken.

Aus dieser Sicht ist ein Wahrnehmungsinhalt also nur so wahr oder falsch, wie Dinge es sind, nämlich in Hinordnung auf ein Verstandesvermögen. Thomas unterscheidet diesbezüglich zwei Fälle:

Sensus enim est res quaedam in se et est indicativum alterius rei. (De ver. 1,11)

Ein Sinn ist nämlich sowohl in sich ein Ding, wie er auch auf ein anderes Ding verweist.

Das Sinnesvermögen ist ein Ding, ein geformtes Seiendes, insofern es durch Wahrnehmungsinhalte geprägt und verwirklicht ist. Wie alle Dinge, so kann auch dieses aktualisierte Sinnesvermögen selbst Gegenstand des Erkennens sein; in Hinordnung auf den Verstand, der sich ihm angleicht, wird es dann in einem abgeleiteten Sinne 'wahr' genannt. Die Hinordnung zu einem Verstand, die die Rede-weise von wahren Sinnen begründet, kann auch auf eine andere Weise zustandekommen. Die Inhalte des Sinnesvermögens können den Verstand — ohne daß sie selbst im strengen Sinne wahrheitsfähig sind — zu einem wahren oder falschem Urteil verleiten und aus dieser Sicht 'wahr' oder 'falsch' genannt werden. Wird — wie dargelegt — sinnlichen Vorstellungen Wahrheit nur so wie Dingen zuerkannt, dann ist damit ausgesagt, daß sie im Gegensatz zu den Verstandesurteilen lediglich in einem abgeleiteten Sinne wahr sind.

Anders als im 11. Art. wird von Thomas im 9. Art. von De ver. q. 1 die Wahrheit und Falschheit sinnlichen Erkennens untersucht. Thomas fragt dort, ob es Wahrheit im Sinnesvermögen gibt, und er wählt zur Beantwortung dieser Frage eine gegenüber De ver. 1,11 abgewandelte Argumentationsform. Seine These lautet zunächst, daß Wahrheit und Falschheit im Verstand und im Sinnesvermögen nicht in derselben Weise sind. In seiner Begründung unterscheidet er sodann zwei Formen der Wahrheit, die nachfolgende Wahrheit (*veritas sicut consequens actum intellectus vel sensus*) und die erkannte Wahrheit (*veritas sicut cognita per intellectum*). Nur die zuerstgenannte Art der Wahrheit kommt sowohl dem Verstandesakt als auch den Wahrnehmungen zu.

In intellectu enim est sicut consequens actum intellectus et sicut cognita per intellectum: consequitur namque intellectus operationem secundum quod iudicium intellectus est de re secundum quod est; (...) Sed veritas est in sensu sicut consequens actum eius, dum scilicet iudicium sensus est de re secundum quod est. (De ver. 1,9)

Im Verstand nämlich gibt es sie als dem Verstandesakt folgende und als durch den Verstand erkannte. Sie folgt nämlich der Tätigkeit des Verstandes, insofern dessen Urteil ein Ding betrifft, insofern dieses ist. (...) Im Sinnesvermögen aber gibt es Wahrheit als auf dessen Akt folgende, solange nämlich das Urteil eines Sinnes ein Ding betrifft, insofern dieses ist.

Mit der nachfolgenden Wahrheit ist die Wahrheit gemeint, die dem *iudicium intellectus* und dem sogenannten *iudicium sensus* zukommt. In dieser Textstelle kommt noch einmal pointiert die Position zum Ausdruck, die Thomas — wie im Vorhergehenden erläutert — in De ver. 1,3 und 1,11 vertritt: Im Bereich des Verstandes sind Urteile Träger der Wahrheit, weil es sich dabei um Verstandesakte handelt, die auf das Sein der Dinge ausgerichtet sind (De ver. 1,3). In Analogie zu dem urteilenden Verstand kann im Bereich des Sinnesvermögens von Urteilen gesprochen werden, weil wir wahrnehmend nicht nur ein Sosein, sondern auch das Sein einer sinnenfälligen Wirklichkeit erfassen (De ver. 1,11).

Um die Weise, in der Wahrheit im Sinnesvermögen ist, von der Weise, wie sie im Verstand ist, abzugrenzen, führt Thomas in De ver. 1,9 des weiteren aus, daß eine 2. Form der Wahrheit, die *veritas sicut cognita*, nur im Verstand und nicht im Sinnesvermögen ist. Den Ausführungen zufolge bezeichnet er mit diesem Ausdruck den Sachverhalt, daß sich der Verstand auf die als Wahrheitsträger fungierenden Urteile wie auch auf sich selbst als Quelle der Urteile zurückzubeugen vermag und über den Verstand und dessen Produkte etwas aussagen kann. Das Sinnesvermögen ist im Gegensatz zum Verstand nicht dazu in der Lage, vollständig zu sich selbst zurückzukehren. Es kann sich nur in der Weise des Wahrnehmens auf sich selbst beziehen, und deswegen gelingt ihm nur eine anfängliche Reflexion: Eine stärkere Reizung der Sinnesorgane läßt uns spüren oder empfinden, daß eine Wahrnehmung erfolgt ist, aber Wahrnehmungen sind selbst nicht sinnenfällig und können als seelische Vollzüge nicht wahrgenommen werden.

Hinsichtlich der im 9. Artikel zu beweisenden These drängt sich die Frage auf, warum der Grad der einem Erkenntnisvermögen möglichen Reflexivität als Kriterium dafür fungiert, ob die Inhalte dieses Erkenntnisvermögens im strengen Sinne 'wahr' genannt werden können. Warum — so ist zu fragen — ist die Fähigkeit des

Verstandes, vollständig zu sich als dem Ursprung des Urteils zurückkehren zu können, überhaupt ein Argument dafür, daß die Wahrheit im vollen Sinne nur dem urteilenden Verstand zukommt? Was hat die Reflexionsfähigkeit von Verstand und Sinnesvermögen mit der Wahrheitsfähigkeit ihrer Erkenntnisakte zu tun? Um diese Fragen zu beantworten, ist zunächst genauer zu klären, was mit der *veritas sicut cognita* gemeint ist, und welche Art der Wahrheit durch die Reflexion des Verstandes auf sich selbst erkannt wird. Thomas sagt:

Cognoscitur autem ab intellectu secundum quod intellectus reflectitur super actum suum, non solum secundum quod cognoscit actum suum sed secundum quod cognoscit proportionem eius ad rem, quae quidem cognosci non potest nisi cognita natura ipsius actus, quae cognosci non potest nisi natura principii activi cognoscatur, quod est ipse intellectus, in cuius natura est ut rebus conformetur: unde secundum hoc cognoscit veritatem intellectus quod supra se ipsum reflectitur. (De ver. 1,9)

Sie wird aber vom Verstand erkannt, insofern der Verstand sich über seinen Akt zurückbeugt, und zwar nicht nur, insofern er seinen Akt erkennt, sondern auch insofern er dessen Verhältnis zum Ding erkennt. Dies allerdings kann nur erkannt werden, wenn die Natur des Aktes selbst erkannt wird, welche wiederum nur erkannt werden kann, wenn die Natur des tätigen Prinzips, welches der Verstand selbst ist, erkannt wird. In dessen Natur liegt es, den Dingen gleichförmig zu werden. Der Verstand erkennt demnach Wahrheit insofern, als er sich über sich selbst zurückbeugt.

Die Wahrheit eines Urteils — so ist dem Text zu entnehmen — wird dadurch erkannt, daß der Verstand in einer vollständigen Reflexion zu sich selbst zurückkehrt und dabei sein eigenes Wesen erkennt. In welcher Weise wird dadurch die Wahrheit eines Urteils erkannt? Gemeint sein kann nicht, daß sich der Verstand durch die Erkenntnis seiner eigenen Natur der Wahrheit eines einzelnen, ganz bestimmten Urteils vergewissert. In welchem Sinne wird aber dann die Wahrheit eines Verstandesaktes dadurch erkannt, daß der Verstand seine Natur erkennt? Die Wesenserkenntnis besteht darin, Klarheit darüber zu gewinnen, daß es in der Natur des Verstandes liegt, den Dingen gleichförmig zu werden. Für die einzelnen Urteile des Verstandes bedeutet das, daß sie als wesenhafte Akte des Verstandes den Zweck haben, eine Gleichförmigkeit zu den Dingen herzustellen. Erkannt wird durch die Reflexion des Verstandes auf sich selbst mithin nicht, ob irgendein bestimmtes Urteil wahr oder falsch ist, sondern, daß alle Urteile des Verstandes einen Anspruch auf Wirklichkeitserkenntnis enthalten. Die Behauptung, die der Urteilende mit dem Urteil als einem Geltungsgebilde aufstellt, daß das

Prädizierte tatsächlich, unabhängig von seinem Denkvollzug, der Fall ist, diese Behauptung ist es, die bewußt gemacht wird, wenn das Verhältnis, das der urteilende Verstand seinem Wesen nach zu den Dingen einnimmt, erkannt wird. Der Verstand verwirklicht mit einem Urteilsakt eine seiner Natur entsprechende Angleichung an die Wirklichkeit. Durch die Reflexion wird sodann der Wahrheitsanspruch, der unausgesprochenerweise schon in jedem Urteil impliziert ist, hervorgekehrt und bewußt gemacht.

Im Sinnesvermögen gibt es — wie bereits erwähnt — nach Thomas keine *veritas sicut cognita*; denn das Sinnesvermögen ist nicht in der Lage, das Wahrsein eines *iudicium sensus*, die Beziehung der Wahrnehmung zur wahrgenommenen Wirklichkeit, zu erkennen.

Sed veritas est in sensu sicut consequens actum eius, dum scilicet iudicium sensus est de re secundum quod est, sed tamen non est in sensu sicut cognita a sensu: etsi enim sensus vere iudicat de rebus, non tamen cognoscit veritatem qua vere iudicat; quamvis enim sensus cognoscat se sentire, non tamen cognoscit naturam suam et per consequens nec naturam sui actus nec proportionem eius ad res, et ita nec veritatem eius. (De ver. 1,9)

Im Sinnesvermögen aber gibt es Wahrheit als auf dessen Akt folgende, solange nämlich das Urteil eines Sinnes ein Ding betrifft, insofern dieses ist. Es gibt sie im Sinnesvermögen jedoch nicht als von diesem erkannte. Wenn nämlich auch ein Sinnesvermögen wahr über Dinge urteilt, so erkennt es dennoch nicht die Wahrheit, durch welche es wahr urteilt. Obwohl nämlich ein Sinnesvermögen erkennt, daß es wahrnimmt, erkennt es dennoch nicht seine Natur und folglich weder die Natur seines Aktes noch dessen Verhältnis zum Ding und somit auch nicht dessen Wahrheit.

Das Sinnesvermögen — so wurde bereits erläutert — kann nur erkennen, daß es wahrnimmt, die Wahrnehmungen selbst aber nicht zum Gegenstand des Wahrnehmens machen. Und als Vermögen, das Einzelnes und Konkretes vorstellt, kann es allemal nicht das allgemeine Wesen eines Wahrnehmungsaktes erkennen wie auch die Natur des tätigen Prinzips unerkant bleibt. Wir haben Wahrnehmungen, aber wir können nicht wahrnehmen, was diese Wahrnehmungen leisten; daß Wahrnehmungen die sinnenfällige Wirklichkeit ihrem Sein und ihrem Sosein nach abbilden und insofern in gewisser Weise schon eine Wahrheitsrelation herstellen, kann nur der Verstand erkennen. Das Sinnesvermögen kann die *veritas sicut consequens actum sensus*, die dem Sinnesurteil folgende Wahrheit, nicht erkennen. Anders ausgedrückt: Hätten wir keinen Verstand, könnten wir über die Wahrheitsfähigkeit von Wahrnehmungen, mithin ihr Verhältnis zu den Dingen, nicht reflektieren. Zusammenfassend ist

festzuhalten, daß das Sinnesvermögen die Wahrheit eines *iudicium sensus* nicht erkennen kann, und das heißt, nicht fähig ist, dessen Ausgerichtetsein auf das Sein der Dinge zu erkennen, während der Verstand den Wahrheitsanspruch seiner Urteilsakte erkennen kann.

Nun ist auf die Frage zurückzukommen, welche Bedeutung die von Thomas herausgestellte Fähigkeit des Verstandes und Unfähigkeit des Sinnesvermögens, das beim Erkennen eingenommene Verhältnis zu den Dingen zu erkennen, für das wahrheitstheoretische Ausgangsproblem hat. Warum — so lautete die Frage — spricht die Reflexionsfähigkeit des Verstandes dafür, daß nur seine Urteile im strengen Sinne wahr sind, und warum ist auf der anderen Seite die Unfähigkeit des Sinnesvermögens, seine Natur und mithin seine wahrnehmend realisierte Hinbeziehung auf das Sein der Dinge zu erkennen, ein Hinweis darauf, daß Wahrnehmungen nur in einem abgeschwächten Sinne 'wahr' zu nennen sind? Zur Beantwortung dieser Frage ist wichtig, daß, wie oben dargelegt wurde, die Angleichung an das Seiende im sogenannten Sinnesurteil von geringerer Qualität ist als die Wahrheitsfähigkeit von Urteilsakten des Verstandes. Eine vollständige Rückkehr zu sich selbst ist dem Sinnesvermögen nicht möglich und — so kann hinzugefügt werden — es ist auch nicht notwendig, daß das Sinnesvermögen sein Verhältnis zu den Dingen begreift; denn wahrnehmend wird — wie erörtert — nur eine solche Beziehung zu den Dingen eingenommen, die gewissermaßen im Wahrnehmenden verbleibt: das Wahrgenommene ist nur für den Wahrnehmenden als etwas Wirkliches vorstellig, es wird aber noch nicht als Sachverhalt behauptet.

Die Notwendigkeit, sich des Verhältnisses der eigenen Akte zu den Dingen bewußt zu werden, besteht erst dann, wenn — wie im Urteilsakt des Verstandes — als erkannt ausgegeben wird, daß etwas tatsächlich der Fall ist. Erst ein derartig weitreichender, im Urteilsakt spontan vollzogener Wahrheitsanspruch macht es erforderlich, daß er von dem urteilenden Vermögen, dessen Akte diesen Geltungsanspruch enthalten, auch als Anspruch erkannt wird. In Urteilen behaupten wir, daß das im Urteil zum Ausdruck Gebrachte den Dingen angeglichen ist; diese Behauptung muß auf einen zweiten Blick als Behauptung erkannt werden, um begründet oder bezweifelt, bewiesen oder widerlegt werden zu können. Damit Überlegungen dieser Art in Gang kommen, muß in einer Reflexion zunächst der Geltungsanspruch erkannt werden. Die *veritas sicut cognita* kommt nur dem Verstand zu, der Wahrheitsanspruch wird nur vom Verstand erkannt; und mit dieser Erkenntnis kommt ein Prozeß in Gang, für den im Bereich des sinnlichen Erkennens noch kein Be-

darf besteht, eben weil mit einer sinnlichen Vorstellung vom Erkennenden noch nicht der Anspruch verbunden wird, das Vorgestellte existiere auch unabhängig vom Vorstellenden.

B. DIE ERSTE VERSTANDESTÄTIGKEIT

1. Die abstrahierende Verstandestätigkeit

So wie das Sinnesvermögen nur vermittelt über die Sinnesdaten der Sinnesorgane aktualisierbar ist, so ist der Verstand nur durch die Wahrnehmungsinhalte verwirklichtbar. Die Sinnesempfindungen sind aber nur notwendig und nicht hinreichend dafür, daß der Verstand als ein geistiges Vermögen tätig wird.

Sed quia phantasmata non sufficiunt immutare intellectum possibilem, sed oportet quod fiant intelligibilia actu per intellectum agentem; non potest dici quod sensibilis cognitio sit totalis et perfecta causa intellectualis cognitionis, sed magis quodammodo est materia causae. (S. th. I 84,6)

Weil aber die Vorstellungen nicht hinreichen, um den möglichen Verstand zu verändern, sondern durch den tätigen Verstand in Wirklichkeit verstehbar gemacht werden müssen, kann man nicht sagen, die sinnliche Erkenntnis sei die vollständige und vollkommene Ursache der Verstandeserkenntnis; sie ist vielmehr gleichsam der Stoff der Ursache.

Als Vermögen bedarf der Verstand der Form eines bereits Verwirklichten, um aus dem Zustand der Möglichkeit in den Zustand des wirklich erkennenden Verstandes zu gelangen. Diese Verwirklichung können die Wahrnehmungsinhalte als Vorstellungen von etwas einzelnem nicht leisten, weil der Verstand nur durch allgemeine Inhalte aktualisierbar ist. Im Anschluß an Aristoteles nimmt Thomas daher an, daß die sinnhaften Vorstellungen durch eine aktive Verstandeskraft, den sogenannten *intellectus agens* zu *species intelligibiles* umgeformt werden. Erst diese allgemeinen, verstehbaren Inhalte können den aufnehmenden Verstand prägen und aktivieren. Ausgegangen wird davon, daß der *intellectus agens* spontan auf das Vorstellungsbild einwirkt und dieses unter Absehung von allen sinnenfälligen, vereinzelnden Bestimmtheiten zu etwas Allgemeinem umformt. Um die Abstraktionsleistung des aktiven Verstandes zu verdeutlichen, spricht Thomas häufig — beispielsweise in der S. th. I 87,1 und 84,6 ad 1 — vom 'Licht des tätigen Verstandes': so wie uns das Licht, das auf die wahrnehmbaren Gegenstände fällt, die Wahrnehmung dieser